

## 13. Rohstoffsicherung / Windenergienutzung

### 13.1. Rohstoffsicherung

Da die oberflächennahen Rohstoffe wie Ton-, Kies-, Sand- und Torfvorkommen nicht erneuerbar sind, ist ein sparsamer Ressourcenverbrauch ein zentrales Anliegen des Umweltschutzes. Neben der Rohstofffunktion sind auch die anderen Potenziale der Landschaft als *gleichgewichtig* zu beachten und in die Abwägung einzustellen. Neben dem Rohstoffdargebot zählen hierzu die anderen standortgebundenen Naturgüter wie Arten- / Biotopschutz-, Erholungs-, Ertrags- und ökologische Ausgleichsfunktionen (Boden-, Wasser-, Klimaschutz) sowie der Schutz des Menschen vor Immissionsbelastungen.

#### *Leitlinien für den Bodenabbau*

- Dem Prinzip größtmöglicher Ressourcenschonung ist durch Förderung aller Maßnahmen zur Wiederverwertung und -verwendung sowie durch die Erprobung von Substitutionsmöglichkeiten zu entsprechen.
- In den Schwerpunkträumen zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen sollte ein Bodenabbau mit Anschnitt des Grundwasserleiters vermieden werden.
- In landschaftlich attraktiven Regionen, welche auch für das Anwachsen des Tourismus von großer Bedeutung sind (Karte „Tourismusregionen und Orte mit bedeutender Fremdenverkehrsfunktion“), sollten Abbauvorhaben ein umweltverträgliches Maß nicht überschreiten. Gebietstypische landschaftsprägende Elemente, insbesondere geologische Strukturen wie z. B. Endmoränenkuppen, sollten weitgehend von einem Abtrag verschont bleiben.
- Bereits während des Bodenabbaus sollen erforderliche Vorsorgemaßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen werden.
- Durch Maßnahmen zur Emissionsminderung (insbesondere Lärm und Staub) sowie zum Grundwasser- und Bodenschutz soll eine weitgehende landschaftliche Verträglichkeit des Abbauvorhabens hergestellt werden.
- Sekundärwirkungen der Abbautätigkeit (z. B. erhöhtes Schwerlastverkehrsaufkommen) sollen vermindert werden. Der Transport sollte, wo die entsprechende Infrastruktur vorhanden ist, vorrangig auf Schienen- oder Wasserwegen durchgeführt werden.
- Bei der Entscheidung über die Folgenutzung der ausgebeuteten Fläche sind insbesondere die kommunalen Planungsabsichten ausreichend zu berücksichtigen.
- Absolute Taburäume aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sind für den oberflächennahen Bodenabbau die festgesetzten bzw. geplanten Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und nach § 32 BbgNatSchG geschützte Biotope sowie Bodendenkmale und besonders typische geomorphologische Situationen.
- Bei den Folgenutzungen eines Abbaugebietes soll dem Naturschutz (landesweit 70 %) sowie dem Erholungs- und Freizeitwesen (landesweit 20 %) deutlicher Vorrang eingeräumt werden, wobei diese beiden Nutzungsarten räumlich getrennt voneinander entwickelt werden sollten.

Der im Jahr 2012 genehmigte Teilregionalplan „Rohstoffsicherung“ wurde auf der Grundlage kreislicher Zuarbeiten und spezieller Gutachten erstellt.

Der Landkreis geht davon aus, dass in dem Regionalplan die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung entsprechend den gemeindlichen Entwicklungszielen ausgewiesen wurden.

## 13.2. Windenergienutzung

Die Windenergie ist eine regenerative Energiequelle. Die Umsetzung von Nutzungskonzepten soll im Rahmen der Energieerzeugung einen positiven Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastungen leisten.

Die Sicherung von geeigneten windhöffigen Gebieten im Landkreis für raumbedeutsame Windenergieanlagen hat umwelt- und raumverträglich zu erfolgen. Die durch die Nutzung bedingten Belastungen gegenüber anderen Schutzgütern und Nutzungsansprüchen sind so gering wie möglich zu halten. Hierzu gehören im Besonderen Auswirkungen auf den Naturschutz und die Landschaftspflege, die Siedlungsentwicklung einschließlich des Immissionsschutzes, die Fremdenverkehrsentwicklung und den Denkmalschutz, die Belange der Landwirtschaft, des Luftverkehrs, der Telekommunikation sowie der Verteidigung.

Der Regionalplan „Windenergienutzung“ der Region Prignitz - Oberhavel wurde am 27.06.2003 als „Sachlicher Teilplan“ von der zuständigen Landesbehörde genehmigt und trat am 11.09.2003 in Kraft (Amtsblatt Brandenburg Nr. 36 vom 10.09.2003).

Die Ziele des Regionalplanes (für das Gebiet des Landkreises Oberhavel nachfolgend textlich aufgeführt und in beigefügter Festlegungskarte als Vorrang- bzw. Eignungsgebiete dargestellte Flächen) sind von Bundes- und Landesbehörden, von sonstigen öffentlichen Planungsträgern sowie von privatrechtlichen Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, bei Planungen und allen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen wird, zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). Von den regionalplanerischen Zielen geht dementsprechend eine Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB aus. Die Grundsätze (nachfolgend aufgeführt) und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG).

Derzeit wird der Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ von der regionalen Planungsgemeinschaft aufgestellt. Nach dem vorliegenden Zeitplan soll das Planwerk von der Regionalversammlung Ende 2013 als Satzung beschlossen und bei der zuständigen Landesbehörde zur Genehmigung eingereicht werden.

### *Festlegungsteil Windenergienutzung 2003*

#### *Ziele des Regionalplanes (Z)*

1. Für die geordnete Nutzung der regenerativen Energiequelle Windkraft ist eine Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen an dafür geeigneten Standorten zu gewährleisten. Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind innerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung zu errichten. Außerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung sind raumbedeutsame Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen.

Eignungsgebiete Windenergienutzung\* sind in der Festlegungskarte des Regionalplanes (Stand 2003) dargestellt und werden nachfolgend benannt:

<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Landkreis</i>
38	Herzberg / Rühnick <sup>1)</sup>	OPR
39	Gransee / Altlüdersdorf	OHV
40	Mildenberg / Badingen	OHV
41	Buberow / Gutengermendorf <sup>2)</sup>	OHV
42	Gransee / Kraatz	OHV
43	Zehdenick / Klein-Mutz	OHV
44	Löwenberger Land - Falkenthal	OHV

\* Auszug aus der Gesamtdarstellung und -auflistung für das Gebiet des Landkreises Oberhavel

<sup>1)</sup> Teilfläche Grieben im aktuellen Entwurf des ReP nicht mehr enthalten

<sup>2)</sup> Eignungsgebiete im aktuellen Entwurf des ReP nicht mehr enthalten

### *Grundsätze des Regionalplanes (G)*

2. Die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen soll so erfolgen, dass der Eingriff in das Orts- sowie Landschaftsbild minimiert und die Beeinträchtigung berührter raumbedeutsamer Sachgebiete vermieden wird.
3. Die Eignungsgebiete Windenergienutzung sind bei der Planung und Ausführung von Antennenträgern zu berücksichtigen. Neue Richtfunkstrecken sollen die Eignungsgebiete Windenergienutzung nicht beeinträchtigen.

